

**Allgemeine Tarife  
für die Versorgung mit Erdgas  
Gültig ab 1. April 2009**

Anlage 1 zur  
Gasgrundversorgungsverordnung  
(GasGVV)

Gemäß Beschluss vom 12.02.2009 gelten folgende  
Allgemeine Tarife  
ab 1. April 2009

# Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Erdgas

## I. Vorbemerkung

Am 13. Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Gemäß § 118 Abs. 3 EnWG sind die Stadtwerke Neustadt in Holstein als Grundversorger im Sinne von § 36 Abs. 2 EnWG für die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein verpflichtet, für Haushaltskunden eine Grundversorgung anzubieten. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Allgemeinen Preise für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung entsprechen dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Erdgas in Niederdruck.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (AVB GasV) wurde durch die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ersetzt. Die neuen Verordnungen sind am 08. November 2006 in Kraft getreten und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neustadt in Holstein aus.

Die Stadtwerke Neustadt in Holstein stellen im Rahmen der jeweils geltenden Verordnungen Gas zu folgenden Bedingungen und Tarifen zur Verfügung:

1. Gasqualität, Abrechnungseinheit, Aufbau der Tarife, Unterschied kWh-Strom zu kWh-Gas.
  - 1.1 Die Stadtwerke Neustadt in Holstein stellen Gas zur Verfügung mit dem Brennwert  $H_{o,n}$  (Energieinhalt des Gases) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von etwa  $p = 22,0$  mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregler oder der Hauptabsperrvorrichtung.
  - 1.2 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh)<sup>1.)</sup>. Die Verbrauchsmenge in kWh wird durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Kubikmeter mit einem Umrechnungsfaktor ermittelt. Der Umrechnungsfaktor wird unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken Neustadt in Holstein festgelegt.
  - 1.3 Folgende Tarife stehen unabhängig vom Verwendungszweck zur Verfügung:
    - Kleinverbrauchstarif
    - Grundpreistarif
    - Heizgastarif
    - Über 63.000 kWh/Jahresabnahme werden Sonderverträge abgeschlossen.
  - 1.4 Der Gaspreis setzt sich zusammen bei dem Kleinverbrauchstarif aus einem Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde (kWh) und einem Messpreis und bei den übrigen Tarifen aus dem Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde und einem Jahresgrundpreis.

1.)

Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis 1,35fache an kWh im Vergleich zum Strom.

## II. Allgemeine Tarife

	Einheit	netto	brutto*
<b>1. Kleinverbrauchstarif</b> (bis 2.182 kWh/a)			
Fester Mess- bzw. Grundpreis	EUR/Jahr	12,00	14,28
Arbeitspreis	Ct/kWh	8,75	10,42
<b>2. Grundpreistarif</b> (bis 4.400 kWh/a)			
Fester Mess- bzw. Grundpreis	EUR/Jahr	60,00	71,40
Arbeitspreis	Ct/kWh	6,55	7,80
<b>3. a) Heizgastarif</b> (bis 63.000 kWh/a)			
Fester Mess- bzw. Grundpreis	EUR/Jahr	126,00	149,94
Arbeitspreis	Ct/kWh	5,05	6,01
<b>4. b) Durchschnittspreisbegrenzung</b> (ab 63.001 kWh/a)			
Arbeitspreis	Ct/kWh	5,25	6,25

\* enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %

Die Gaspreise enthalten eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh auf Lieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser, in Höhe von 0,26 Ct/kWh für sonstige Tariflieferungen (incl. z. Zt. 19% MWSt.).

## III. Allgemeine Bestimmungen

- Tarif- und Besteinstufung**  
Die Stadtwerke Neustadt in Holstein rechnen den Jahresverbrauch jeweils nach dem günstigsten Tarif ab. Damit entfällt für den Abnehmer die Tarifwahl.
- Verbrauchs- und Grundpreisberechnung**  
Der Gasverbrauch wird jeweils zum Jahresende abgelesen und in Rechnung gestellt. Der Mess- bzw. Jahresgrundpreis wird nach Kalendertagen berechnet. Auf den Gasverbrauch und den Mess- bzw. Jahresgrundpreis werden monatlich oder in anderen Zeitabschnitten Abschlagsbeträge erhoben.  
  
Wird der Liefervertrag von dem Abnehmer gekündigt, um die Gasentnahme nur vorübergehend einzustellen, und nimmt er innerhalb von 12 Monaten den Gasbezug wieder auf, so können die Stadtwerke Neustadt in Holstein den Grundpreis für die Zwischenzeit nachberechnen.
- Bei Änderung der Arbeitspreise oder der Mess- und Grundpreise oder der Umsatzsteuer bzw. ähnlicher Abgaben während eines Abrechnungszeitraumes werden der Gasverbrauch und der Messpreis und die Jahresgrundpreise zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Gasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt.**
- Inkrafttreten**  
Diese Anlage tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 13. Februar 2009

Stadtwerke  
Neustadt in Holstein